

4351/AB
vom 26.01.2021 zu 4344/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.831.022

Wien, am 26. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben am 26. November 2020 unter der Nr. **4344/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mangelnde Kontrolle von Moscheen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 8 bis 10:

- *Laut Bericht des Verfassungsschutzes 2019, ist bekannt, dass sich islamistische Akteure nicht ausschließlich in muslimischen Gemeinden, wie etwa in Moscheen oder Gebetsräumen agieren, sondern vermehrt von einem Engagement in der sozialen Fürsorge und der Ausgestaltung des kulturellen Lebens für Muslime in Österreich auszugehen ist, was zum Ziel hat, ein Gegenmodell zur bestehenden nichtmuslimischen Mehrheitsgesellschaft in Österreich zu schaffen, um eine Assimilation von Muslimen in dieser Gesellschaft zu verhindern. Welche Institutionen oder Bereiche der sozialen Fürsorge sind bekannt, die islamistische Inhalte vermitteln oder antiwestliche Haltungen vermitteln?*
- *Sofern oben beschriebene Institutionen bekannt sind, wo befinden sich diese? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *War vor dem Terroranschlag in Wien vom 02.11.2020 bekannt, dass die oben genannte Moschee in der Hasnerstraße antiwestliche/islamistische Inhalte predigt?*

- *Wenn „Ja“, warum wurde dahingehend nichts unternommen?*
- *Wenn „Nein“, warum wurde bei der Verhaftung des Lorenz K. diese Moschee und deren dort vermittelten Inhalte nicht genauer untersucht?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es eine negative – Rückschlüsse gezogen werden können. Ein Bekanntwerden, dass in einem bestimmten Bereich Ermittlungen geführt werden oder nicht könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkarieren.

Personen, die potentiell von diesen Ermittlungen betroffen sind, würden durch Bekanntwerden dieser Informationen, ob die Staatsschutzbehörden Kenntnis von bestimmten Sachverhalten haben oder nicht, einen Informationsvorsprung erlangen, welcher die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden erschweren würde.

Zu den Fragen 3 bis 7:

- *Was wurde in der Vergangenheit unternommen, um die Verbreitung islamistischer Inhalte zu unterbinden?*
- *Sind verschärfte Maßnahmen für die Zukunft geplant?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Sofern etwas dagegen unternommen wurde: Welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
- *Sofern nichts dagegen unternommen wurde: Warum besteht aus Ihrer Sicht kein Handlungsbedarf?*

Im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung werden alle Mittel ergriffen, die das Ziel haben, die österreichische Bevölkerung vor ideologisch oder religiös motivierter Gewalt zu schützen. Dabei werden die Sicherheitsbehörden im Rahmen der Strafprozessordnung, des Sicherheitspolizeigesetzes oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz nach dem Polizeilichen Staatschutzgesetz tätig. Auch sieht das jüngst vom Ministerrat beschlossene Anti-Terrorpaket unter anderen einen eigenen Straftatbestand für den religiösen Extremismus vor, der sich insbesondere gegen den politischen Islam in Österreich richtet.

Neben diesen polizeilichen Maßnahmen setzt Österreich auf einen gesamtstaatlichen Lösungsansatz in der Prävention von Radikalisierungs- und Rekrutierungsprozessen. In diesem Zusammenhang ist das „Bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und

Deradikalisierung“ (BNED) hervorzuheben, welches auf Initiative des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung geschaffen wurde.

Darüber hinaus befinden sich im derzeit in Begutachtung befindlichen Anti-Terror Paket Maßnahmen zur Bekämpfung terroristischer Straftaten, so beispielsweise im Vereinsgesetz.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Ist es vorgesehen, Moscheen, die nicht der Kontrolle der islamischen Glaubensgemeinschaft Österreich (IGGÖ) unterstellt sind, einer umfangreichen Kontrolle zu unterziehen, um festzustellen, ob dort islamistisch/extremistische Ansichten gepredigt werden?*
- *Wen „Nein“, warum besteht kein Interesse in der Aufarbeitung dieser Materie?*
- *Wenn „Ja“, mit welchen Konsequenzen haben die betroffenen Moscheen zu rechnen?*

Das Bundesministerium für Inneres wird im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Möglichkeiten tätig. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass stets eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen ist und in weiterer Folge die von der österreichischen Rechtsordnung normierten Schritte und Maßnahmen veranlasst werden.

Zu den Fragen 14 und 17 bis 22:

- *Nach welchen Kriterien untersteht eine Moschee der Kontrolle der IGGÖ?*
- *Welcher Kontrolle unterliegen derartige Verbände?*
- *Sofern es keine Kontrolle gibt - warum gibt es keine Kontrolle derartiger Verbände?*
- *Sofern es Kontrollen dieser Verbände gibt - nach welchen Grundsätzen und Maßstäben erfolgt die Kontrolle?*
- *Gibt es Konsequenzen mit denen die Verbände bei einer Kontrolle zu rechnen haben?*
- *Wenn „Ja“, welche sind das und welche Tatbestände müssen dabei erfüllt werden?*
- *Wenn „Nein“, warum gibt es keine Konsequenzen?*

Diese Fragen fallen nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellen daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Nach welcher Rechtsgrundlage und nach welchen Anforderungen kann die Atib, die ein Ableger der türkischen Religionsbehörde unter Erdogan, der Islamischen Föderation, die der islamistischen Milli-Görüs-Bewegung zugehörig ist, in Österreich derartige Moscheen führen?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Türkische Föderation Verbände der rechtsextremen Wölfe in Österreich gründen und führen?*

Die Rechtsgrundlagen für derartige Angelegenheiten finden sich im Bundesgesetz über die äußereren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften und im Vereinsgesetz. Die Gründung und Führung solcher Verbände ist ausschließlich im Rahmen der geltenden Gesetzeslage erlaubt und möglich.

Im Übrigen fällt die Erteilung von Rechtsauskünften jedenfalls nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Karl Nehammer, MSc

